Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung) 2. Entwurf

Art. 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung) vom 10.03.1988 in der Fassung vom 09.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die genauen Grenzen der geschützten Bereiche sind im einzelnen aus der Baumschutzkarte (Maßstab 1: 10.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist; maßgeblich sind jeweils die Innenkanten der Grenzlinien der grün markierten Bereiche. Diese Karte wird bei der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich."

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "60" durch Zahl "80" ersetzt.
 - b) In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
 - c) § 2 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - d) § 2 Absatz 3 wird zu § 2 Absatz 2.
 - e) § 2 Absatz 4 wird zu § 2 Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"Nicht unter Schutz stehen:

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereinen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
- c) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes."
- f) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- "Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend
- a) Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege oder
- b) der Ver- oder Entsorgung
- dienen, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung."

- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort entfernt der Zusatz "oder entfernen lässt" eingefügt.
 - b) In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort beschädigt der Zusatz "oder beschädigen lässt" und nach dem Wort beeinträchtigt der Zusatz "oder beeinträchtigen lässt" eingefügt.
- 4. Der Anhang zu § 6 der Baumschutzverordnung wird wie folgt geändert:

Im Satz 6 ist im 1. Halbsatz die Ziffer 5 durch die Ziffer 4 und im 2. Halbsatz die Ziffer 6 durch die Ziffer 5 zu ersetzen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.